

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Gartenbau Homann GbR

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsbetrieb mit allen unseren Kunden, soweit diese Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind. Alle Angebote, Lieferungen – auch zukünftige Leistungen, erfolgen auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen. Die aufgeführten AGB sind immer Teil eines Vertrages zwischen der Fa. Gartenbau Homann GbR und dem Kunden.

2. Vertragsschluss

Ein Vertrag zwischen der Fa. Gartenbau Homann GbR und dem Kunden kommt erst zustande, wenn ein schriftlich erteiltes Angebot unterschrieben vorliegt bzw. mit dem Verschicken der schriftlichen Auftragsbestätigung an den Kunden. Bei stillschweigen gelten die Bedingungen als akzeptiert. Die Fa. Gartenbau Homann GbR bearbeitet nur schriftlich eingegangene Aufträge, mündliche Bestellungen haben keine Wirksamkeit und werden nicht bearbeitet.

Sofern eine bestellte und bestätigte Sorte nicht verfügbar ist, aus Gründen von Ausverkauf oder zu langen Lieferzeiten seitens des Saatgutlieferanten, wird versucht Ersatz mit gleichwertiger Güte zu liefern. Wir behalten uns das Recht vor, die in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Sorten, Mengen und Liefertermine den tatsächlichen Liefermöglichkeiten anzupassen. Widerspricht der Kunde einer Sortenänderung der Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 7 Kalendertagen, gelten die Abweichungen als genehmigt. Andernfalls kommt kein Vertrag zustande.

Für die Aussaat von Kundensaatgut, aber auch bei Sondersorten (Sondersorten: Sorten außerhalb unseres Standardsortiments, welches in unserer aktuellen Sorten- u. Preisliste aufgelistet ist) wird für einen Ausfall bei der Keimung keine Haftung übernommen. Es besteht kein genereller Anspruch auf Ersatz.

Kulturhinweise, Pflanzenschutzberatungen und sonstige Beratungen sind nicht Teil unserer Verträge. Alle Hinweise unsererseits sind als unverbindliche Informationen zu sehen. Die Informationspflicht bezüglich sach- und fachkundigem Anbau, sowie dem Einsatz von Dünge- u. Pflanzenschutzmitteln, von unseren Jungpflanzen liegt beim Kunden.

3. a) Lieferbedingungen/Gefahrübergang

Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf die Bereitstellung der Ware zur Abholung durch den Kunden am Firmenstandort Blender oder zum Versand durch unsere LKW-Flotte. Mit den schriftlichen Auftragsbestätigungen wird lediglich die Lieferwoche bestätigt. Liefertag, Uhrzeit und Direktlieferungen werden gesondert schriftlich vereinbart. Lediglich unsere Gesellschafter (Michael Homann, Arne Peters, Miriam Dittrich u. Mareike Langnau) sowie der stellvertretende Betriebsleiter (Arne Richardsen) sind berechtigt verbindliche Vereinbarungen zur Tourenplanung zu treffen.

Offensichtliche Transportschäden werden von uns ersetzt oder gutgeschrieben, sofern der Fahrer den Transportschaden selbst herbeigeführt hat.

3. b) Gefahrübergang

Bei Abholung der Ware durch den Kunden oder durch eine vom Kunden beauftragte Spedition, geht die Verantwortlichkeit für eine ordnungsgemäße Beladung und Versorgung der Pflanzen auf diese über.

Mit Erhalt der Ware geht die Versorgungspflicht der Pflanzen auf den Kunden über. Dieser hat nach der guten fachlichen Praxis eines Gärtners/ einer Gärtnerin zu handeln und jegliche Art von Stress (Hitze, Frost, Wind etc.) zu vermeiden.

Kommt es zu Ereignissen, für dessen Verschulden wir nicht zu verantworten sind, wie Naturkatastrophen, pandemiebedingte Sperrungen, Blockaden, Brand, Streiks, Verkehrsunfällen oder Produktionsstörungen, ruhen für die Dauer ihres Bestehens unsere Lieferpflichten.

4. Leergut

Alle Transportverpackungen (Trays, Kisten, Aufsetzer, Traytransporter) sowie die Paletten verbleiben auch nach Auslieferung das Eigentum der Fa. Gartenbau Homann GbR. Das Leergut ist innerhalb von 4 Wochen an einem abgestimmten, befestigten und gut zugänglichen Ort zur Abholung bereitzustellen.

Bei Verlust, Beschädigung oder starker Verschmutzung des Leergutes wird dies in Höhe der Anschaffungskosten in Rechnung gestellt. Das Bekleben, Beschriften oder die Nutzung der Kisten für eigene Zwecke ist verboten.

5. Depotkunden

Kunden die über eine Depotstelle beliefert werden müssen die Ware am Tag der Lieferung an der Depotstelle zu handelsüblichen Geschäftszeiten abholen. Kommt es nicht zur zeitnahen Abholung der Ware, können nachträglich keine Reklamationsansprüche gestellt werden.

Depotkunden müssen innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung das Leergut zurück zur Depotstelle gebracht haben. Das Leergut muss für den Fahrer mit Name, Anschrift und Leergutmenge gekennzeichnet werden. Gleichzeitig muss der Depotkunde seine Leergutrückgabe auch per Mail oder Telefon an das Büro durchgeben.

6. Reklamation/Kontrollpflicht der Ware

Nach Erhalt der Ware ist diese unverzüglich auf Richtigkeit, Vollständigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Reklamationen sind unverzüglich und in schriftlicher Form an uns zu richten. Unsere Fahrer sind nicht berechtigt Rügen entgegen zu nehmen. Auf Verlangen der Fa. Gartenbau Homann GbR können zur Beweisführung und Dokumentation Bilder der bemängelten Ware angefordert werden.

Erfolgt die Rüge nicht unverzüglich, innerhalb von 24 Stunden - aufgrund der schnellen Verderblichkeit der Ware - kann der Kunde aus den offensichtlichen Mängeln keine Rechte herleiten.

Des Weiteren ist der Kunde in der Pflicht, die Ware auf phytosanitäre Eigenschaften zu untersuchen. Bei Verdacht sind entsprechende Maßnahmen (gesonderter Standort, Stressminimierung) zu tätigen, sowie diese bei uns zu melden.

Bei berechtigter Beanstandung der Ware wird Ersatz geliefert. Sollte das zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, so wird der Rechnungsbetrag um den Wert der reklamierten Pflanzen gemindert.

7. Preise, Skonto und Nachlässe

Alle Preise sind dem schriftlichen Angebot bzw. unserem aktuellen Preiskatalog zu entnehmen. Soweit nicht anders vermerkt, beziehen sich die Preise auf 1000 Pflanzen, zuzüglich des Sortenaufschlages und der geltenden Mehrwertsteuer (zur Zeit 7%). Kommt es nach Vertragsschluss zu gesetzlichen Änderungen der Steuer, so werden die Rechnungen dementsprechend nachberechnet. Alle Zahlungen sind an das Firmenkonto zu leisten.

In Absprache mit uns können Skonti und sonstige Nachlässe gewährt werden, bedürfen aber vorab einer schriftlichen Bestätigung unsererseits. Vom Kunden eigenmächtig berechnete Nachlässe und Skonto Abzüge sind nicht gültig.

Auf Kundenwunsch und nach vorheriger Absprache mit uns, kann das Lastschriftverfahren vereinbart werden.

Kein Angestellter und oder auch kein externer Fahrer - mit Ausnahme der unter Punkt 4 genannten Personen - sind berechtigt Barzahlungen entgegenzunehmen und hierdurch den Kunden von seiner Schuld zu befreien. Dies ist nur im Einzelfall und mit schriftlicher Bevollmächtigung möglich.

Bei Zahlungsrückständen von zwei oder mehr Rechnungen aus vorherigen Lieferungen, trotz zweimaliger Mahnung, behalten wir uns vor die Ware nicht zu liefern, sofern die Schulden nicht 7 Tage vor der nächsten Lieferung getilgt sind. Ab der 2.Mahnung werden je Rechnung 2,50€ Spesen für Aufwand und Porto zuzüglich Verzugszinsen fällig.

Bei Erfüllung des Auftrages durch Teillieferungen kann im Vorfeld eine Abschlagsrechnung vereinbart werden.

8. a) Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von Fa. Gartenbau Homann GbR gelieferte Ware an den Kunden, bleibt bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung, einschließlich etwaiger Zinsen, Eigentum der Fa. Gartenbau Homann GbR.

8. b) Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs, die von uns gelieferte Ware weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungen im Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen tritt der Kunde sicherungshalber an die Fa. Gartenbau Homann GbR ab. Die Abtretung ist begrenzt auf die Höhe des Rechnungsbetrages der weiterverkauften Ware.

9. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen der Fa. Gartenbau Homann GbR und dem Kunden ist – sofern nicht nach dem Gesetz ein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist der Gerichtsstand Verden.